

Satzung
des Vereins zur Förderung des Hockeysports in Magdeburg
„Otto spielt Hockey“
vom 30.11.2016

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen: Verein zur Förderung des Hockeysports in Magdeburg „Otto spielt Hockey“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.

§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO) „Gemeinnützige Zwecke“. Zweck des Vereins ist die Förderung des Hockeysports in Magdeburg (Förderung von Sport im Sinne § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO).
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch die Förderung des Hockeysports in Magdeburg, insbesondere durch die finanzielle, ideelle, materielle, organisatorische und personelle Unterstützung von Kinder-, Jugend- und Erwachsenenhockey in Magdeburg, wie beispielsweise die:
 - a) Finanzierung von Trainern, insbesondere von Kinder- und Jugendtrainern, und deren Aus- und Weiterbildung;
 - b) Finanzierung von Schiedsrichtern und deren Aus- und Weiterbildung;
 - c) Finanzierung und Beschaffung von Sportgeräten, Trainingsmaterialien und Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege, insbesondere für Kinder- und Jugendhockey;
 - d) Einwerbung von Spenden und die Gewinnung von Förderern;
 - e) Beantragung von Fördermitteln;
 - f) Unterstützung und Mitgestaltung von hockeybezogenen Arbeitsgemeinschaften an Kindergärten und Schulen;
 - g) Organisation, Durchführung und finanzielle Unterstützung von Wettkämpfen und Veranstaltungen;
 - h) Unterstützung von Wettkampffahrten;
 - i) Unterstützung einzelner Spieler im Besonderen für Einsätze in weiterführenden Mannschaften des Hockeyverbandes Sachsen-Anhalt (HVSA) und des Deutschen Hockey Bundes (DHB);
 - j) ideelle und finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an sportlichen Maßnahmen soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können;
 - k) öffentlichkeitswirksame Darstellung des Hockeysports;
 - l) Unterstützung bei der Erstellung, Verbreitung und Pflege repräsentativer Medien.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
3. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
5. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
6. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn Gründe vorliegen, die die Fortsetzung der Mitgliedschaft unzumutbar machen, z.B. bei vereinsschädigendem Verhalten. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren. Er darf bei der Anhörung einen Beistand hinzuziehen, der nicht Vereinsmitglied sein muss.

§ 5 Beiträge

1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit werden durch die die Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung des Vereins festgehalten.
3. Ist ein Mitglied länger als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch. Eine erneute Aufnahme ist erst nach Zahlung aller Rückstände zulässig. Für die Aufnahme gilt § 4 Abs. 3 der Satzung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer

Frist von zwei Wochen einzuberufen. Für die Fristwahrung ist die rechtzeitige Absendung der Einberufung ausreichend. Die Einberufung per Email ist ausreichend. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

2. Eine Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich von dem Vorstand begehren.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
4. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
5. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen, solange nicht eines der Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Blockwahlen sind zulässig, sie bedürfen der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
6. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
7. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
8. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister und
 - d) bis zu 3 weiteren Beisitzern.
2. Sofern ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit ausscheidet, kooptiert der Vorstand ein neues Mitglied, das sein Amt bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung ausübt. Es erfolgt dann eine Nachwahl. Die Amtszeit aufgrund der Nachwahl läuft bis zur nächsten regulären Wahl.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Für die Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Verein ist der Zugang bei einem Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB ausreichend.
5. Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Hockeysports in Magdeburg.